

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1852

[urn:nbn:de:bsz:31-277311](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-277311)

O 60 A

340

XI/6

5764

Gesetze

der

Grossherzoglich Badischen

polytechnischen Schule.



Carlsruhe,

Buchdruckerei von MALSCH und VOGEL.

1852.



1943 G 399

060 A 340



2A

I. Aufnahme.

1. Jeder, welcher an dem Unterricht der polytechnischen Schule Theil nehmen will, hat sich vor Anfang des Schuljahres, dem 1. October, in den durch das Programm und durch Anschlag an's schwarze Brett bekannt gemachten Tagen und Stunden, jedenfalls aber vor seinem Eintritt, bei dem Secretariat in dem Geschäftslocale desselben zu melden und Folgendes vorzulegen:

- a. wenn er nicht in Carlsruhe wohnhaft ist, einen Heimathschein;
- b. ein Alterszeugniss;
- c. ein Zeugniss von der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt über Fleiss und Sittlichkeit, oder falls er unmittelbar vorher keine besucht hätte, ein Sittenzeugniss von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich bemerkt sein muss, dass von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht worden sei;
- d. ist der Aufnahmesuchende noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen, ein weiteres obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniss der Eltern oder Pfleger, dass er die Anstalt unter Zusicherung der Mittel zur Vollführung der Studien mit ihrer Einwilligung besuche;
- e. für den Fall, dass die Eltern oder Angehörigen des Aufnahmesuchenden nicht in Carlsruhe wohnen, die schriftliche Erklärung eines verlässigen hiesigen Einwohners, welcher sich zur Uebernahme der Aufsicht über denselben verpflichtet, vorausgesetzt, dass der eintretende Schüler noch minderjährig ist.

2. Auf Vorlage dieser Zeugnisse oder die Zusicherung als baldiger Beibringung nach der Weisung des Directors oder des von ihm beauftragten Commissärs, erhält der Aufnahmesuchende einstweilen einen Meldschein, der ihm vorerst noch kein Recht zum Besuche der Unterrichtscourse gibt; den er aber dem Vorstande der Classe oder Fachschule, in welche er einzutreten wünscht, zur Aufnahmsprüfung einzuhändigen hat.

Mit dem Meldschein wird ihm zugleich ein Exemplar der Gesetze und Verordnungen der Anstalt gegen Unterzeichnung eines Reverses, wodurch er sich zur Nachachtung verpflichtet, zugestellt.

3. Die Vorstände haben unter Benehmen mit den betreffenden Lehrern auf den Grund der vorgelegten Zeugnisse und einer, so weit nöthig vorzunehmenden Vorprüfung, der sich jeder Neueintretende zu unterwerfen hat, die Einzeichnung in eine bestimmte Classe oder Fachschule vorzunehmen, wovon der Direction Nachricht zu ertheilen ist, welche in besonderen Fällen darüber entscheidet.

4. Die wirkliche Aufnahme unterliegt der Entscheidung einer besonderen Aufnahmscommission, bestehend aus dem Director der Schule, einem grossherzoglichen Commissär und einem Lehrer der Anstalt, welche beide von dem grossherzoglichen Ministerium des Innern ernannt werden.

Ort und Zeit des Zusammentritts dieser Aufnahmscommission wird jeweils durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht. Alle Neueintretenden haben sich vor derselben persönlich einzufinden und ihr die im §. 1 angeführten Zeugnisse vorzulegen.

Unterliegt die Aufnahme keinem Anstande, so wird dieses dem Eintretenden vorläufig mündlich mit dem Bemerkten eröffnet, dass rücksichtlich der Empfangnahme der auszufertigenden Aufnahmskarte die Bekanntmachung durch Anschlag nachfolgen werde.

Sind bei der Aufnahmscommission die erforderlichen Zeugnisse nicht vollständig vorgelegt worden, wird aber ihre

Nachlieferung zugesichert, so kann unter Festsetzung eines Termins für deren Beibringung der einstweilige Besuch des Unterrichts gestattet werden. Ist aber der zur Nachlieferung der fehlenden oder mangelnden Ausweise festgesetzte Termin abgelaufen oder auf die von Amtswegen in geeigneten Fällen eingezogene Erkundigung keine Antwort erfolgt, so wird die einstweilige Zulassung zum Unterrichtsbesuche zurückgezogen, beziehungsweise die Aufnahme verweigert, wenn nicht durch das grossherzogliche Ministerium des Innern eine weitere Fristgestaltung erwirkt wird.

Die Aufnahme Derjenigen, welche früher von einer andern Lehranstalt oder von einer Universität ausgewiesen worden sind, bleibt jedenfalls der besonderen Entschliessung des grossherzoglichen Ministeriums des Innern vorbehalten.

5. Der Besuch einzelner Vorlesungen kann von der Direction unter Benehmen mit den betreffenden Lehrern nur solchen Personen gestattet werden, die bereits ein reiferes Alter erlangt haben, und denen daher nicht wohl zugemuthet werden kann, sich in eine bestimmte Classe oder Fachschule einweisen zu lassen, so wie solchen Personen, welche schon eine Fachschule einer polytechnischen Anstalt oder ein Fachstudium an einer Universität absolvirt haben und nur noch einige weitere Vorträge besuchen wollen. Solche Zuhörer werden als Hospitanten betrachtet und haben für die zu besuchenden Vorlesungen bei dem Secretariat einen für ein halbes Jahr gültigen Meldschein zu erheben.

II. Verhältniß der Schüler zu den Lehrern und Aufsicht.

6. Die Schüler der polytechnischen Schule haben sich in allen Angelegenheiten, welche ihre Studien und ihr Verhältniss zur Anstalt betreffen, zunächst an den Vorstand ihrer Classe oder Fachschule zu wenden.

7. Die Vorstände der mathematischen Classen und Fachschulen haben die specielle Aufsicht über die ihnen zuge-

theilten Schüler, sowohl in Bezug auf ihre sittliche Aufführung, als auf ihren Fleiss und Fortgang, und erhalten von den übrigen Lehrern hierüber die erforderlichen Anzeigen. Sie sorgen dafür, dass jeder Zögling den seinem künftigen Lebensberuf angemessenen Studienplan befolge, und werden nöthigenfalls die Direction veranlassen, dass den Eltern oder Vormündern desselben die geeigneten Mittheilungen gemacht werden.

8. Es steht jedem Schüler, jedoch nur mit Genehmigung des betreffenden Vorstandes, frei, auch andere Vorträge, welche durch den gewöhnlichen Studiengang nicht für ihn bestimmt sein würden, zu hören.

9. Erfordert es der Zweck des Schülers nicht, an dem gesammten Unterricht der Classe oder Fachschule, welcher er zugewiesen ist, Theil zu nehmen, so hat ihm der Vorstand einen besonderen, seinem künftigen Berufe angemessenen Lehrplan mitzutheilen.

III. Bahlung der Aufnahmstaxen und Schulhonorare.

10. Jeder neu eintretende Schüler hat eine Aufnahmstaxe von 5 Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen.

Die Honorare der beiden unteren mathematischen Classen sind auf jährlich 44 Gulden, jene der oberen mathematischen Classe und der Fachschulen auf 66 Gulden bestimmt.

Für Uebungen im chemischen Laboratorium, welche nur auf besondere Einschreibung zugelassen werden, ist für den halben Jahreskurs 22 Gulden zu entrichten.

Hospitanten sind von Zahlung der Aufnahmstaxe befreit und haben für jede wöchentliche Unterrichtsstunde 4 Gulden zu bezahlen, so lange als der jährliche Gesamtbetrag die Summe von achtzig Gulden nicht übersteigt.

11. Für die in eine der mathematischen Classen oder Fachschulen eingeschriebenen Schüler finden nur Jahresurse statt. Deshalb haben Diejenigen, welche auch im Laufe des Schul-

jahres aus der Anstalt austreten, dennoch das Honorar für den ganzen Jahreskurs zu entrichten.

12. Jeder, welcher in der polytechnischen Schule aufgenommen werden will, hat ohne Unterschied gleich bei der Anmeldung und zugleich mit der Aufnahmestaxe das Schulhonorar, sowie das Honorar für die Uebungen im chemischen Laboratorium an den zur Einziehung desselben Beauftragten gegen Quittung voraus zu bezahlen, und zwar den ganzen Jahresbetrag, je nach der Classe oder Fachschule, für welche er die Aufnahmeprüfung machen will.

Findet in der Folge die nachgesuchte Aufnahme nicht statt, so wird dem Betreffenden das hinterlegte Geld wieder eingehändigt, dessen Empfang er auf der zurückzugebenden Quittung zu bescheinigen hat.

13. Diese Vorausbezahlung gilt zugleich als Bedingung der Aufnahme, und allenfalls eintretende spätere Honorarbefreiungen von Inländern können — ganz besondere Fälle ausgenommen — keinen Ersatzanspruch begründen.

14. Auf gleiche Weise hat jeder Schüler der Anstalt, welcher in einer Classe oder Fachschule den Kurs wiederholt, oder in eine andere Classe oder Fachschule eingewiesen wird, gleich mit dem Beginne des Schuljahres das betreffende Honorar, und zwar den ganzen Jahresbetrag, an den mit dem Einzug beauftragten Diener der Anstalt gegen Quittung zu entrichten.

Eine Ausnahme von der Vorausbezahlung tritt nur rücksichtlich derjenigen Inländer ein, welche im vorhergehenden Studienjahr Honorarbefreiungen erlangt und nicht durch notorischen Unfleiss etc. inzwischen die Aussicht auf eine fernere Befreiung für das laufende Schuljahr verloren haben.

Rückersatz von einem Theil des Honorars, im Fall ein Schüler abgeht, wird nur durch das grossherzogliche Ministerium des Innern verfügt.

Jeder, welcher die Anstalt verlässt, hat seinem Vorstand schriftliche Anzeige davon zu machen, widrigenfalls er gewärtig sein muss, dass auf weitere Honorarzahung gerichtlich gedrungen wird.

15. Die Zulassung zur Wiederholung des Curses oder die Einweisung in weitere Curse, kann von dem betreffenden Vorstände nur auf Vorlage der oben bezeichneten Quittung vollzogen werden.

Jeder Schüler, welcher binnen acht Tagen die Bezahlung nicht geleistet hat, und daher zu keinem Studienbesuch zugelassen werden kann, wird zur Kenntniss der Direction gebracht und durch dieselbe wird dem Polizeiamte wegen Abnahme der Aufenthaltskarte Nachricht ertheilt.

16. Die Hospitanten sind dieser Bedingung der Vorauszahlung rücksichtlich der Lehrvorträge, welche sie besuchen, ebenfalls unterworfen.

17. Gesuche um ganze oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Honorars können nur von solchen inländischen Schülern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben. Die desfallsigen Vorstellungen, welche mit beglaubigten Zeugnissen über Vermögenslosigkeit in der durch die Verordnungsblätter der grossherzoglichen Kreisregierungen vorgeschriebenen Form; über Befähigung, Fleiss, Fortgang und sittliches Betragen in der von ihnen früher besuchten Lehranstalt, dann mit Anschluss von Zeugnissen von der polytechnischen Schule selbst zu belegen sind, müssen längstens bis zum 1. Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstand übergeben werden, von welchem sie durch die Direction nach Vernehmung des Verwaltungsraths und der engeren Lehrerconferenz mit gutächlichem Antrag dem grossherzoglichen Ministerium des Innern zur Entschliessung eingesendet werden.

IV. Disciplinarvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

18. Von den Schülern der polytechnischen Schule wird im Allgemeinen jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt, sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule, nöthig ist.

19. Die Disciplin in den Unterrichtssälen, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude wird nach Beschaffenheit der Uebertretungsfälle gegen bestehende Vorschriften theils von den Lehrern und den betreffenden Vorständen, theils unter Mitwirkung der engeren Lehrerconferenz, und theils von der Direction unmittelbar gehandhabt.

20. In ihren Verhältnissen ausserhalb der Schule stehen die Schüler der polytechnischen Schule zwar zunächst unter den allgemeinen Polizei-, Civil- und Criminalgesetzen des Grossherzogthums und den Polizeiverordnungen der Residenz und unter den dafür aufgestellten Staatsbehörden; allein dieselben sind gleichzeitig der steten Beaufsichtigung und Ueberwachung von Seiten der Direction und der Vorstände unterworfen.

21. Vergehen von Schülern, welche der polizeilichen oder gerichtlichen Beurtheilung anheimfallen, und daher den betreffenden Staatsbehörden zur Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung unterliegen, werden der Direction angezeigt und diese wird den Eltern oder Vormündern Nachricht davon geben.

Erhält ein Schüler die dritte Polizeistrafe wegen Uebertretung der Feierabendstunde oder wegen nächtlicher Excesse oder wegen sonst unordentlichen Lebenswandels, oder wird er eines Vergehens überführt, welches sein Verbleiben an der Anstalt bedenklich macht, so wird derselbe durch Beschluss der Lehrerconferenz ausgewiesen.

22. Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweise; nach Verschiedenheit der Strafbarkeit
 - a. *einfache*, welche von den Lehrern und den Classenvorständen ertheilt werden;
 - b. *geschärfte*, welche von der Direction, oder von dem Classenvorstand in Gegenwart mehrerer Lehrer, oder in der Monatsconferenz ertheilt werden, und wovon der Direction Nachricht gegeben wird.

Von dem geschärften Verweise erhalten die Angehörigen des Schülers Benachrichtigung.

2. Carcerstrafen;

a. *einfache.*

Sie gestattet dem Straffälligen den Besuch sämtlicher Vorträge, Lehr- und Uebungsstunden, welche im Innern des Schulgebäudes gehalten werden, schliesst sonach von der Theilnahme an den Excursionen aus.

b. *Geschärfte* mit Schmälerung der Kost.

Dem Bestraftwerdenden ist der Besuch des Unterrichts während der drei ersten Arresttage, bezugsweise wenn der Arrest nur drei Tage oder weniger dauert, gar nicht, sonst aber mit der oben angeführten Einschränkung erlaubt.

Wird von dem zur einfachen oder geschärften Carcerstrafe Verurtheilten die Erlaubniss zum Stundenbesuch, um anders wohin zu gehen, missbraucht, so wird ihm solche entzogen, und es tritt nach Umständen eine weitere Bestrafung ein.

Das Besuchen von Incarcerirten wird nur bei dringenden Veranlassungen ausnahmsweise gestattet. Die Erlaubniss dazu ist bei Demjenigen einzuholen, welcher die Strafe verhängt hat. Eben so wenig dürfen denselben in der Zwischenzeit Speisen oder Getränke verabreicht werden, den Fall der Kränklichkeit auf ärztliches Zeugniss ausgenommen.

Der Diener der Anstalt ist für die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen streng verantwortlich erklärt.

Der zum Carcer Verurtheilte hat eine Einschliessungsgebühr von täglich dreissig Kreuzer zu entrichten.

Von allen Carcerstrafen werden zugleich die Angehörigen des bestrafte[n] Schülers durch den Vorstand oder die Direction benachrichtigt.

3. Ausschliessung aus der Anstalt in doppelter Weise.

a. *Einfache Ausweisung* auf eine gewisse Zeit bis auf ein Jahr mit Zulassung des Wiedereintritts nach erfolgter Besserung, welche durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen ist.

b. *Geschärfte Ausweisung* mit der Folge, dass der Rücktritt oder die Wiederaufnahme in die Anstalt nicht mehr gestattet wird.

In der Regel soll schon der geschärfte Verweis, wenn damit die Androhung der Ausweisung verbunden war, genügen, um bei der engeren Lehrerconferenz den Antrag auf Ausweisung eines Schülers, der durch fortgesetzten Unfleiss, ordnungswidriges oder unsittliches Betragen sich wieder straffällig macht, zu begründen.

Sollte jedoch der betreffende Classenvorstand der Ansicht sein, dass die Besserung des Schülers durch Anwendung von Carcerstrafen bezweckt werden könne, so bleibt ihm überlassen, für sich oder nach Benehmen mit der Direction auch diese Strafe entweder nur einmal oder nach ihren Gradationen eintreten zu lassen.

Die Strafe der einfachen, wie der geschärfen Ausweisung aus der Anstalt wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Beide Arten der Ausweisung ziehen für Auswärtige die Fortweisung aus der Stadt und ihrer näheren Umgebung nach sich, wesshalb dem Polizeiamt sogleich Anzeige davon gemacht wird. Dessgleichen darf den Schülern der polytechnischen Schule, welche, um einer zwangsweisen Ausweisung zu entgehen, freiwillig aus der Anstalt ausgetreten sind, in so fern es von der Direction der Schule gewünscht wird, weder in hiesiger Stadt noch in den benachbarten Amtsbezirken der Aufenthalt gestattet werden, vorausgesetzt, dass sie daselbst nicht ihren heimathlichen Wohnort haben.

Wenn auf geschärfte Ausweisung eines Schülers erkannt wurde, so ist dem grossherzoglichen Ministerium des Innern davon Anzeige zu machen, und diesem bleibt es vorbehalten, nach Umständen auch andere Lehranstalten des Landes oder auswärtige Regierungen davon in Kenntniss zu setzen.

23. Die einfache Carcerstrafe kann von dem Classenvorstande bis auf dreimal vierundzwanzig Stunden, und von dem Director bis auf acht Tage erkannt werden. Ihre längere Dauer fordert die Zustimmung der engeren Lehrerconferenz und darf ohne Genehmigung des grossherzoglichen Ministeriums des Innern vierzehn Tage nicht übersteigen.

Dem Director steht die Erkennung der geschärften Carcerstrafe bis auf vier Tage zu. Für eine längere Dauer unterliegt dieselbe der Zuständigkeit der engeren Lehrerconferenz, erfordert aber, wenn über vierzehn Tage erkannt wird, ebenfalls die Bestätigung des grossherzoglichen Ministeriums des Innern.

Die Strafe der einfachen und der geschärften Ausweisung wird in der engeren Lehrerconferenz erkannt.

Die Lehrerconferenz ist berechtigt, einem Schüler den ferneren Besuch der Anstalt zu untersagen, wenn sie ermisst, dass dessen Entfernung zu seinem eigenen Besten oder im Interesse der Anstalt nothwendig sei, auch wenn er keines bestimmten Vergehens überwiesen werden kann.

24. Ein Recurs an das grossherzogliche Ministerium des Innern ist nur gegen die Strafe der Ausweisung aus der Anstalt, oder wenn einem Schüler nach §. 23 der fernere Besuch derselben untersagt wird, gestattet, und kann nur von dem Verurtheilten selbst, wenn er grossjährig oder gewaltentlassen ist, andernfalls aber von dessen Eltern oder von dem hier wohnenden Fürsorger desselben ergriffen werden.

Der Recurs ist binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Urtheilseröffnung der Direction anzuzeigen und innerhalb acht Tagen unerstrecklicher Frist ist die Recursausführung bei derselben einzureichen.

Ob dem Recurs aufschiebende Wirkung verliehen werden soll oder nicht, hängt von dem Ermessen der Lehrerconferenz ab, welche daher bei der Erlassung eines jenem Rechtsmittel unterworfenen Erkenntnisses stets sogleich auch darüber vorläufige Entschliessung zu fassen hat, ob dem Recurse, so fern ein solcher ergriffen werde, aufschiebende Wirkung beizulegen sei oder nicht.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Schulbesuch.

25. Alle in Classen oder in Fachschulen eingeschriebenen Schüler sind zum regelmässigen Besuche ihrer Unterrichts-

und Uebungsstunden, in welche sie eingewiesen sind, verpflichtet. Die Professoren und Lehrer halten genaue Listen über ihre Schüler und bemerken sich die Abwesenden, um solche wöchentlich dem betreffenden Vorstände anzuzeigen. Diejenigen Schüler, welche ihr Ausbleiben bei ihrem nächsten Erscheinen vor dem Lehrer nicht genügend rechtfertigen, werden als nicht entschuldigt aufgeführt.

26. Wenn eine nothwendige Reise oder sonstige Verhinderung eine zweitägige oder längere Versäumniss veranlasst, so ist dieses dem Vorstand vorher anzuzeigen.

In dem einen wie in dem andern Fall hat sich der Schüler über die Krankheit oder den Verhinderungsgrund nach dem Verlangen des Vorstandes auf glaubhafte Art auszuweisen.

27. Wer diese Vorschriften nicht befolgt, wird als nicht entschuldigt angesehen.

28. Zu spätes Erscheinen in den Unterrichts- oder Arbeitsstunden ohne zureichende Entschuldigungsgründe wird ebenfalls als Versäumniss behandelt.

29. Bei der zweiten Anzeige von willkürlichem Ausbleiben eines Schülers erfolgt von Seiten des Vorstandes eine scharfe Rüge mit der Bedrohung, dass im Wiederholungsfall Strafe erfolgen werde.

30. Bei wiederholten Versäumnissen wird nach den obigen Bestimmungen (§. 22) verfahren.

b. Hausordnung.

31. Verletzungen der am schwarzen Brett angehefteten Verordnungen und Bekanntmachungen oder der von den Lehrern erlassenen Anschläge werden nachdrücklich und nach Umständen mit Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

32. Für Beschädigungen des Locals oder der Schulgegenstände hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird nach Umständen weiter bestraft.

Diese Ersatzpflicht kann, wenn der Schuldige nicht entdeckt wird, nach Beschaffenheit des Falles auf alle Schüler der betreffenden Classe ausgedehnt werden.

33. In den Unterrichts- und Arbeitssälen, so wie in dem ganzen Schulgebäude soll Anstand, Ordnung und Ruhe herrschen. Alle Störungen unterliegen einer angemessenen Rüge.

34. Das Tabakrauchen in dem Schulgebäude und dessen nächster Umgebung, so wie das Mitbringen von Hunden in dasselbe ist strenge untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich nicht blos auf das Hauptschulgebäude, sondern auch auf das grossherzogliche Lyceum und andere Lokalitäten, in welchen die polytechnische Schule Unterricht erteilen lässt.

35. Das Dienstpersonal, welchem zugleich die Aufsicht des Gebäudes obliegt, ist angewiesen, sämtliche Unterrichtssäle, Arbeitszimmer, Werkstätten etc. gleich nach Beendigung des Unterrichts täglich spätestens Abends sieben Uhr zu schliessen und längeren Aufenthalt unter keinem Vorwand zu gestatten. Unmittelbar nachher wird das Gebäude selbst geschlossen. Gleiche Abschliessung erfolgt Mittags nach dem Schlusse des Unterrichts und die Wiedereröffnung zehn Minuten vor zwei Uhr. Wo es nöthig ist, werden die leeren Hörsäle auch zu anderen Zeiten geschlossen.

An den Tagen, an welchen kein Unterricht gegeben wird, bleibt das Gebäude geschlossen.

c. Prüfungen.

36. Die Schulprüfungen an der polytechnischen Schule sind entweder umfassend oder übersichtliche und bestehen in letzterem Falle hauptsächlich in Vorlage der graphischen Arbeiten, Modelle etc.

37. Die umfassenden oder strengeren Prüfungen werden in der ersten und zweiten allgemeinen mathematischen Classe und mit den Abiturienten der Fachschulen vorgenommen.

38. Die Gesamtheit der Lehrer jeder Classe oder Fachschule entscheidet in einer vor dem Schlusse des Schuljahres abzuhaltenden Conferenz über die Befähigung der ihr angehörigen Schüler zur Promotion und über die Zulassung der Nichtbefähigten zu einer Nachprüfung über ihre Befähigung zur Promotion. Das Resultat wird von dem Vorstand in Gegenwart aller Schüler verkündet. Den Abiturienten wird das Ergebniss der Prüfung in ihren Abgangszeugnissen bemerkt.

39. Die Schüler, deren Fortschritte unzureichend befunden werden, können zu einem höheren Curse nicht zugelassen werden, ehe sie eine gleichzeitig mit den Aufnahmsprüfungen der Neueintretenden vorzunehmende Nachprüfung in den betreffenden Fächern bestanden haben und nach dem Ergebniss derselben zum Vorrücken befähigt erklärt worden sind. Diese Nachprüfung ist in einem Zusammentritt der Lehrer sowohl derjenigen Classe oder Fachschule, in welcher die betreffenden Schüler zum Aufsteigen nicht für befähigt erkannt wurden, als derjenigen Classe oder Fachschule, in welche dieselben aufsteigen wollen, vorzunehmen.

40. Die Prüfungen werden jährlich am Schlusse des Studienjahres im Monat Juli vorgenommen. Denselben haben alle Schüler der ersten und zweiten mathematischen Classe ohne Ausnahme beizuwohnen.

41. Alle Schüler haben vor der Prüfung ihre graphischen Arbeiten und gefertigten Modelle zur öffentlichen Ausstellung in den Sälen abzugeben.

42. Denjenigen Schülern, welche der Anordnung der §§. 40 und 41 nicht nachkommen, ohne durch ein ärztliches Zeugniß nachzuweisen, dass eine Krankheit sie von dem Erscheinen bei der Prüfung abgehalten hat, werden die Zeugnisse vorenthalten.

43. Sämmtliche Blätter und Arbeiten sind von dem Schüler mit Bezeichnung der Zeit ihrer Anfertigung und mit seinem Namen zu versehen.

d. *Zeugnisse.*

44. Die Zeugnisse, welche die polytechnische Schule ihren Schülern ertheilt, sind entweder

1. Studienzeugnisse für Abiturienten, welche den Schülern der Anstalt nach vollendeten Studien über ihre Befähigung ausgestellt werden, oder
2. Zeugnisse für Hospitanten über die von ihnen besuchten Lehrfächer, oder
3. Zeugnisse, welche vor beendigtem Studium einzelnen Schülern zum besonderen Gebrauche ertheilt werden.

45. Der Schüler, welcher nach vollendetem Studium ein Zeugnis über seine Befähigung zu erhalten wünscht, hat sich deshalb unter Ueberreichung einer chronologischen Uebersicht aller Vorträge und Uebungsstunden, welche von ihm besucht worden sind, schriftlich bei der Direction zu melden.

46. Die an der polytechnischen Schule bestehenden und in dem Zeugnis einzutragenden Fortgangsnoten sind:

sehr gut
gut
ziemlich gut
mittelmässig
schlecht.

Diese Noten werden von den Lehrern über Stundenbesuch, Fleiss und Fortschritte ertheilt. Ausnahmsweise werden auch Bemerkungen über das Betragen in der Schule zugesetzt, wenn dieses ordnungswidrig war. Ueber das Betragen ausser der Schule stellt die Direction auf den Grund der Mittheilungen der competenten Behörden und anderer gegründeter Anzeigen am Schlusse ein Zeugnis aus. Einfache wie geschärfte Ausweisung wird gleichfalls im Zeugnis bemerkt; auch werden die drei Tagen übersteigenden Carcerstrafen, welche der Eleve an der Anstalt sich zugezogen hat, mit Angabe des Grundes in das Zeugnis aufgenommen.

47. Für Abiturienten besteht eine eigene Prüfungscommission, welche aus den Zeugnissen der Lehrer und aus dem

Ergebnisse der Endprüfung hinsichtlich des beendigten Fachstudiums die Hauptergebnisse zusammenfasst und der Direction übergibt, welche auf den Grund dieser Eingaben und Zeugnisse ein förmliches Abgangszeugniss ausfertigt.

48. Die Zeugnisse für Hospitanten enthalten, wenn sich dieselben den gewöhnlichen Repetitorien und Prüfungen nicht unterworfen haben, keine Aeusserung über Fortschritte, sondern beschränken sich blos auf den fleissigen Stundenbesuch und auf das Betragen. Sie werden von der Direction ausgefertigt.

49. Wenn über einzelne Schüler vor beendigtem Studium ein Zeugniss verlangt wird, so wird dieses ebenfalls von der Direction ausgestellt, welche nach den Gegenständen, über welche dasselbe auszufertigen und nach dem Gebrauche, zu dem es bestimmt ist, die Ergebnisse der Schulprüfung benutzt und sich mit dem Classenvorstand und, so weit nöthig, mit den einzelnen Lehrern benimmt.

50. Fachschülern und Hospitanten darf auch von dem betreffenden Lehrer über ihre Befähigung in einem besondern Fach auf ausdrückliches Verlangen in Fällen, in welchen ganz besonders dringende Gründe dafür nachgewiesen werden, und auch dann nur mit Genehmigung und unter Legalisirung der Direction ein Zeugniss ausgestellt werden.

51. Blose Notizen über Fleiss, Fortgang und sittliches Betragen der Schüler für Eltern und Angehörige können auch von dem Vorstande ertheilt werden.

52. Der Diener der Anstalt hat von jedem förmlichen Zeugniss dreissig Kreuzer zu beziehen, welche bei der Einhängung des Zeugnisses von den betreffenden Schülern entrichtet werden.

e. Verhalten der Schüler ausserhalb der Anstalt.

53. Vereine und Verbindungen können nur mit Vorwissen der Direction bestehen.

54. Duelle werden an der polytechnischen Schule nicht geduldet. Derjenige Schüler oder Hospitant, welcher zu einem Duell herausfordert, eine Herausforderung annimmt, sich als Cartellträger gebrauchen lässt, einem Duell als Secundant, Unparteiischer, Zeuge oder Zuschauer anwohnt, wird nach vorgängiger Untersuchung durch das Polizeiamt der Residenz, oder wenn das Duell auswärts stattgefunden hätte, durch die betreffende Staatsbehörde (auch wenn keine Verwundung dabei stattgefunden hat, und nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen auch keine härtere Strafe eintritt) mit einer Gefängnisstrafe von vier Wochen belegt und überdies aus der Anstalt ausgewiesen.

Das Polizeipersonal ist angewiesen, die Uebertreter des Verbots geheimer Verbindungen sowohl als der Duelle anzuzeigen.

55. Das Tragen von Waffen jeder Art ist verboten.

56. Die Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit auf der Strasse oder in den Wirthshäusern wird von der zuständigen Polizeibehörde nach den bestehenden Gesetzen bestraft und überdies nach Umständen mit angemessener Disciplinarstrafe belegt.

Einer besonderen Aufsicht unterliegen die gesellschaftlichen Zusammenkünfte der Schüler in öffentlichen Gasthöfen, Wirths- und Bierhäusern sowohl in der Stadt als in deren Umgebung.

Unmässigkeit und lärmendes, oder sonst rohes, unanständiges Betragen, Verleitung Anderer zum Spiel, Trunk etc., wird nach fruchtlosen, im Disciplinarweg angewandten Besserungsversuchen mit einfacher oder verschärfter Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

Neben der erkannt werdenden peinlichen oder polizeilichen Strafe trifft nach Umständen die Strafe der Ausweisung auch die Urheber von Tumulten, Aufständen und unerlaubten Versammlungen der Schüler, so wie Diejenigen, welche verbotene Waffen tragen oder sich des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit gegen die Polizeimannschaft oder Patrouillen schuldig machen.

57. Minderjährige Schüler sollen nicht ohne Bewilligung der Direction in Gasthöfen oder Wirthshäusern wohnen.

58. Ein Schüler, welcher der Direction als leichtsinniger oder arglistiger Schuldenmacher bekannt wird, und auf erfolgte Warnung seine Gläubiger nicht befriedigt, wird seinen Angehörigen oder Fürsorgern besonders bezeichnet. Erfolgt keine Besserung, so tritt Bestrafung ein, und nach Lage der Sache wird einfache oder verschärfte Ausweisung aus der Anstalt erkannt.

59. Den Eleven der polytechnischen Schule sind alle Hazardspiele und namentlich an der Spielbank in Baden verboten. Das dortige Bezirksamt ist deshalb angewiesen, die Polytechniker, welche sich beim Spiele betreten lassen, und den Weisungen der Spielcommissäre nicht sogleich Folge leisten, wegzuweisen, und der Direction der polytechnischen Schule davon Anzeige zu machen.

V. Schluß.

60. Auf die Vorschule, welche gegenwärtig noch mit der polytechnischen Schule verbunden ist, und unter der Direction derselben mit einem Vorstande aber ohne Einwirkung der engeren Lehrerconferenz steht, finden die bisher aufgeführten Vorschriften und Bestimmungen keine Anwendung.

Rücksichtlich der Aufnahmebedingungen in die Vorschule, der erforderlichen Vorkenntnisse, des Betrags der Aufnahme-taxen und des Honorars der Lehrgegenstände sind die näheren Bestimmungen in dem Anfang des Programms der polytechnischen Schule aufgeführt.

Rücksichtlich der Disciplin werden die Schüler der Vorschule gleich den Schülern der Gymnasien und Pädagogien des Grossherzogthums behandelt und es finden daher auf dieselben alle jene Bestimmungen Anwendung, welche in der Verordnung über die Mittelschulen vom 18. Februar 1837 vorgeschrieben sind.



Die erste Aufgabe der Pädagogik ist es, die
Entwicklungsstufen der Kinder zu erkennen
und die entsprechenden Erziehungsmethoden
anzuwenden. Die zweite Aufgabe ist es,
die Kinder zu erziehen, so dass sie
zu selbstständigen, verantwortlichen
Menschen heranwachsen können.
Die dritte Aufgabe ist es, die Kinder
zu erziehen, so dass sie in der Lage
sind, die Aufgaben der Gesellschaft
zu übernehmen.

Die Aufgabe der Pädagogik ist es, die
Entwicklungsstufen der Kinder zu erkennen
und die entsprechenden Erziehungsmethoden
anzuwenden. Die zweite Aufgabe ist es,
die Kinder zu erziehen, so dass sie
zu selbstständigen, verantwortlichen
Menschen heranwachsen können.
Die dritte Aufgabe ist es, die Kinder
zu erziehen, so dass sie in der Lage
sind, die Aufgaben der Gesellschaft
zu übernehmen.

29 43642 2 031

BLB Karlsruhe



